

Statuten Bier-Freunde Seeland



Gegründet 06.02.2021

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen Bier-Freunde Seeland besteht ein Verein mit Sitz in Biel/Bienne im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- i. die Förderung der Bierkultur durch Durchführung von geselligen und informativen Veranstaltungen für seine Mitglieder.
- ii. Pflege von Kontakten und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Brauereien, die die Bierkultur fördern
- iii. Der Verein kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinen Zweck fördert

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Gönner und Ehrenmitgliedern.

Jede natürliche Person kann nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr Aktivmitglied werden, soweit diese den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Das Aufnahmegeruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönnner ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein mindestens den jährlichen Beitrag bezahlt, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat oder auf andere Weise mit dem Verein eng verbunden ist, ohne Mitglied zu sein.

Kinder von Mitgliedern werden an der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- i. Das 18. Lebensjahr wird im Kalenderjahr der Aufnahme vollendet.
- ii. Beide Elternteile waren zum Zeitpunkt der Geburt Aktivmitglieder.

- iii. Mindestens eines der Elternteile ist zum Zeitpunkt der Aufnahme noch mit dem Verein verbunden (entweder als Aktivmitglied, Gönner oder Ehrenmitglied).
- iv. Es sind keine Einsprachen gegen die Ehrenmitgliedschaft erhoben worden. Eine Einsprache kann im Vorfeld schriftlich eingegeben werden oder an der Generalversammlung mündlich erhoben werden.

Die geplante Aufnahme als Ehrenmitglied ist in den Traktanden der Generalversammlung anzukündigen.

In allen anderen Fällen erfolgt die Aufnahme als Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit und ansonsten den Aktivmitgliedern gleichberechtigt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Ehrenmitgliedschaft auch wieder durch die Generalversammlung aberkannt werden.

Es kann gemäss Artikel 4 ein Mitgliederbeitrag erhoben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und einbezahlte Jahresbeiträge.

Artikel 4 – Finanzen

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- i. Mitgliederbeiträge: Diese werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der gleichen Beitragspflicht.
- ii. Gönnerbeiträge: Der minimale Gönnerbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- iii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- iv. Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein setzt seine finanzielle Mittel in erster Linie zur Erreichung der Vereinsziele ein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- i. Generalversammlung
- ii. Vorstand

Artikel 6 - Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monate statt. Der Vorstand legt den genauen Termin fest. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Folgende Geschäfte müssen an der ordentlichen Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- i. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten.

- ii. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- iii. Die Entlastung des Vorstandes.
- iv. Die Genehmigung des Budgets.
- v. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten.
- vi. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handmehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmennthalungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen sowie die Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehr von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erfassen.

Artikel 7 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 7 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Die Sitzungen können auch telefonisch oder via Internet erfolgen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber hinaus über den Ausschluss von Mitgliedern. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erfassen. Diese Beschlüsse werden der Generalversammlung offengelegt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Artikel 8 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 9 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt.

Bei Auflösung des Vereins verbleibt das Recht auf den Namen ‘Bier-Freunde Seeland’ sowie das Recht auf das Logo in jedem Fall bei Vincent Hofer.

Artikel 10 – Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 11 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.02.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Biel, 22.02.2025

Anhang zu Statuten Bier-Freunde Seeland

26.03.2022

Nicht Teil der Statuten

Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen CHF 12.- pro Aktivmitglied und Jahr. Die Beiträge werden jeweils per 31. Januar fällig. Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr entfallen diese.

Gönnerbeiträge

Der minimale jährliche Gönnerbeitrag beträgt CHF 10.-. Die Beiträge werden jeweils per 31. Januar oder, bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr, sofort, fällig.